

**16/SN-200/ME**

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

---

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
**1031 Wien**

Eisenstadt, am 18.6.2001  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2697  
Mag. Monika Lämmermayr

**Zahl:** LAD-VD-B265/45-2001

**Betr:** 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995,  
Entwurf Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus;  
Stellungnahme

Bezug: ZI. 770.123/2-2/B/7/01

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich werden die neue Einteilung in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr einerseits, die Anhebung der Grenze für das freie Gewerbe auf 3 500 kg und die Abschaffung von LKW-Tafeln und Werkverkehrskarten sowie der Entfall einer vierjährigen fachlichen Tätigkeit als Antrittsvoraussetzung, als Minderung des verwaltungspersonellen Aufwands begrüßt.

Es bestehen jedoch gegen einige Regelungen im Detail nach ho. Rechtsauffassung Bedenken:

1. Bezugnehmend auf die Terminologie des Gesetzesentwurfs wird vorgeschlagen, diesen auf die Gewerbeordnung abzustimmen und anstelle des Begriffes „Konzession“ den in der Gewerbeordnung üblichen Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Ebenso wird angeregt, im Entwurf die Euro-Umstellung zu berücksichtigen und die Beträge (auch) in Euro anzugeben.

2. Besonders in § 3 Abs. 1 scheint wiederum die bereits oben erwähnte Abstimmung mit der Gewerbeordnung erforderlich, da eine „Konzessionsurkunde“ in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen ist und unklar erscheint, ob mit diesem Terminus der Bewilligungsbescheid oder der Gewerbeschein gemeint ist.

Weiters besteht Unklarheit darüber, wie nun die Vorgangsweise ist, falls die Konzession erweitert wird. Der vorliegende Entwurf geht allem Anschein nach von einer „einheitlichen“ Konzessionsurkunde aus, die in der Praxis jedoch relativ selten vorkommt, da ein Unternehmer in der Regel mit einer relativ kleinen Anzahl von Fahrzeugen beginnt und je nach Bedarf seinen Fuhrpark erweitert. Es besteht nun die Frage, welcher Bescheid in welchen Fahrzeugen mitgeführt werden muss – in allen Fahrzeugen der jeweils gültige Bescheid oder nur der jeweilige Erweiterungsbescheid?

3. Zu § 5:

Nach ho. Ansicht ist ein wiederholter Nachweis hinsichtlich Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit unter Abstellplätze durchaus sinnvoll, jedoch kann nicht nachvollzogen werden, warum ein wiederkehrender Nachweis hinsichtlich der Befähigung erforderlich ist:

Entweder ist eine befristete Nachsicht vom Befähigungsnachweis gegeben oder der Befähigungsnachweis wird erbracht und sind ho. keine Bestimmungen bekannt, nach denen er wieder verloren gehen würde. Es darf daher angeregt werden, den wiederkehrenden Nachweis zur Befähigung alle fünf Jahre aus der Textierung zu streichen.

Vielmehr sollte in § 5 Abs. 2 Z 3 auf eine „wiederholte“ Bestrafung abgestellt werden, um zu verhindern, dass die Bewilligung gleich bei der ersten rechtskräftigen Bestrafung entzogen werden müsste.

Auch gegen die Normierung einer Überschreitung von Gewicht und Abmessung der KFZ ohne auf deren Ausmaß Rücksicht zu nehmen, bestehen Bedenken, da dies aller Voraussicht nach zu Härtefällen führen wird.

## 4. Zu § 6:

Gegen § 6 Abs. 1 letzter Satz bestehen ebenfalls Bedenken, da dieser zu Widersprüchen innerhalb des Gesetzes zu führen scheint:

In Entsprechung von § 6 Abs. 2 ist in jedem Fahrzeug eine beglaubigte Abschrift einer „Konzessionsurkunde“ mitzuführen, für Werkverkehrsfahrzeuge ist eine derartige Abschrift gar nicht vorgesehen. Es besteht nun die Befürchtung, dass § 3 Abs. 2 unterlaufen werden kann, indem anstelle einer Genehmigung der vermehrten Anzahl der Fahrzeuge einfach Fahrzeuge nach § 11 Abs. 1 Z 1 eingesetzt werden, ohne dass hierbei die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 vorliegen müssten, da diese für den Verkehr nicht gelten.

§ 6 Abs. 5 wirft Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit auf und scheint es nötig, nochmals zu überprüfen, ob nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird:

Fraglich ist, ob es sachlich zu rechtfertigen ist, dass nur Konzessionsinhaber für den innerstaatlichen Güterverkehr für die Dauer einer vorübergehend erhöhten Nachfrage nach Transportleistungen eine befristete zusätzliche Anzahl von Fahrzeugen bewilligt bekommen können, nicht aber Inhaber einer Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr.

## 5. § 7 wäre insofern zu adaptieren, dass er anstelle von „§ 2“ richtigerweise „§ 2 Abs. 2 Z 2“ zu lauten hat, um einen Widerspruch zu § 2 zu vermeiden.

In § 22 Abs. 1 sollte im Hinblick darauf, dass Maßnahmen erst nach Rechtskraft der Strafe gesetzt werden können, auf die rechtskräftige Bestrafung im Gesetzesentwurf abgestellt werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer e.h.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.  
*Schwaiblmair*